

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kappl vom 15.11.2022 über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 und des § 9 Abs. 4 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes, LGBl. Nr. 86/2022, wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

(1) Die Gemeinde Kappl legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

a) bis 30 m ² Nutzfläche mit	280,00 Euro,
b) von mehr als 30 m ² bis 60 m ² Nutzfläche mit	560,00 Euro,
c) von mehr als 60 m ² bis 90 m ² Nutzfläche mit	810,00 Euro,
d) von mehr als 90 m ² bis 150 m ² Nutzfläche mit	1.150,00 Euro,
e) von mehr als 150 m ² bis 200 m ² Nutzfläche mit	1.610,00 Euro,
f) von mehr als 200 m ² bis 250 m ² Nutzfläche mit	2.070,00 Euro,
g) von mehr als 250 m ² Nutzfläche mit	2.530,00 Euro

fest.

§ 2

Festlegung der Abgabenhöhe der Leerstandsabgabe

(1) Die Gemeinde Kappl legt die Höhe der monatlichen Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

a) bis 30 m ² Nutzfläche mit	40,00 Euro,
b) von mehr als 30 m ² bis 60 m ² Nutzfläche mit	80,00 Euro,
c) von mehr als 60 m ² bis 90 m ² Nutzfläche mit	112,00 Euro,
d) von mehr als 90 m ² bis 150 m ² Nutzfläche mit	160,00 Euro,
e) von mehr als 150 m ² bis 200 m ² Nutzfläche mit	216,00 Euro,
f) von mehr als 200 m ² bis 250 m ² Nutzfläche mit	280,00 Euro,
g) von mehr als 250 m ² Nutzfläche mit	344,00 Euro

fest.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kappl vom 28.11.2019 über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe, kundgemacht am 29.11.2019, und Artikel IV der Verwaltungsänderung der Gemeinde Kappl über die Festlegung der Abgabenhöhe vom 18.11.2021, kundgemacht am 26.11.2021, außer Kraft.

Angeschlagen am: 22.11.2022

Abgenommen am: _____

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

